

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 16.12.2008

Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 3 - 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert am 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S.8 Nr. 1/2008), hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wermelskirchen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege (von der Fahrbahn räumlich und deutlich erkennbar getrennt)
 - die gemeinsamen Fuß –und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Randstreifen, Parkstreifen, die Bushaltestellen sowie die Radwege.

- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der in anliegendem Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und enthält die Angaben über:
 - a) Straßen, bei denen die Stadt Wermelskirchen auf den Fahrbahnen den Kehrdienst und die Winterwartung durchführt;
 - b) Straßen, bei denen die Reinigung der Fahrbahnen (Kehrdienst) den Eigentümern der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen ist, die Winterwartung jedoch von der Stadt Wermelskirchen durchgeführt wird;
 - c) Straßen, bei denen die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Winterwartung allgemein auf die Eigentümer der angrenzenden erschlossenen Grundstücke übertragen wird, da diese Straßen überwiegend der Erschließung dienen und die Reinigung durch die Stadt einen unverhältnismäßig hohen technischen bzw. finanziellen Aufwand erfordern würden.
 - d) Gehwege: Die Reinigung der Gehwege einschließlich Winterwartung wird allgemein auf

- die Eigentümer der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
 - (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
 - (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist die Straße nur einseitig bebaut oder aus anderen Gründen nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1 zu reinigen.
- (3) Die Gehwege und übertragenen Fahrbahnen sind ganzjährig zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr mindestens einmal wöchentlich, darüber hinaus jeweils nach Bedarf zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbestimmungen zu entsorgen. Die Gehwegreinigung umfasst auch die Beseitigung von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs, Gras, Unkraut und sonstigen Verunreinigungen, unabhängig vom Verursacher. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m vom Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei aus Gründen des Umweltschutzes abstumpfende, salzfreie Streumittel wie Sand, Split oder Kies mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ (RAL-UZ 13) vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
In der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (4) Ist die Fahrbahnreinigung übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen für die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen, jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen oder Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 5 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Reinigung der Fahrbahnen erfolgt wöchentlich einmal. Die Benutzungsgebühr hierfür beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße:
 - a) bei denen die Stadt Wermelskirchen auf den Fahrbahnen den Kehrdienst und die Winterwartung durchführt 1,89 €
 - b) bei denen die Reinigung der Fahrbahnen (Kehrdienst) den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen ist, die Winterwartung jedoch von der Stadt Wermelskirchen durchgeführt wird 0,92 €
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 a und b genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9**Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei einem Ausbleiben der Reinigung infolge von Witterung und Feiertagen, ebenso bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenaubarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (3) Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10**Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht gem. §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 11**Bußgeld**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,-- €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,-- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,-- €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 12**Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten gem. § 12 Abs. 1 Nr. 5 KAG NW die §§ 222 und 227 Abgabenordnung vom 01.10.2002 (AO) bzw. im Falle einer Gesetzesänderung die an ihre Stelle tretenden einschlägigen Bestimmungen sinngemäß.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 22.01.1980 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 13.12.2007 außer Kraft.

(Ergänzender Hinweis: Die amtl. Bekanntmachung erfolgte in der örtlichen Presse am 20.12.2008)

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 16.12.2008

Straßenverzeichnis

A Straßen, bei denen die Stadt Wermelskirchen auf den Fahrbahnen den Kehrdienst und die Winterwartung durchführt

Ortsteil Wermelskirchen

Adolf-Flöring-Straße
 Albert-Einstein-Straße
 Altenhöhe
 Am Ecker
 Am Hasselbusch
 Am Kirschbaum
 Am Krupin
 Am Vogelsang
 Am Wasserturm
 Andreasstraße
 An der Feuerwache
 Bähringhausen
 Bahnhofstraße
 Beethovenstraße
 Bechhausen außer Haus Nr. 49, 55 und 57 und Verbindungsweg zwischen Haus Nr. 44/46 und 109
 Berger Weg
 Bergstraße
 Berliner Straße
 Berufsschulstraße
 Biberweg
 Brahmsstraße
 Braunsberg (Hofschaft)
 Braunsberger Straße
 Brückenweg
 Buchholzen (Teilstück bis „U“ (Nr. 80 bis 90))
 Bürger Straße
 Carl-Leverkus-Straße
 Dabringhauser Straße
 Dhünner Straße von Berliner Straße bis Feldstraße
 Döllersweg
 Döllersweger Hof (außer Verbindungsweg zwischen Döllersweg 29/31 und Döllersweger Hof 14 und 26)
 Dorn
 Eich
 Eipringhausen (Hofschaft, außer von der L 409 abzweigende Stichstraße zu den Häusern Nr. 36,37 und 38)
 Elbringhausen bis Industriestraße
 Emil-Lux-Straße
 Fasanenweg
 Feldstraße
 Felsenbruch
 Finkenholler Heide
 Flurstraße
 Forstring
 Friedhofstraße

Friedrichstraße
 Frohtaler Straße von Hilfringhauser Straße bis Einmündung Hermannstraße
 Fuchsbau
 Gerhart-Hauptmann-Straße
 Gewerbestraße
 Goethestraße von Adolf-Flöring-Straße bis Wirtsmühler Straße
 Grünestraße
 Hagenerberg bis Einmündung Stichstraße
 Haid (bis einschließlich Wendehammer)
 Handelsstraße
 Hasenpfad
 Herrlinghausen
 Herrlinghauser Hang
 Hertastraße
 Hilfringhauser Straße
 Hohe Straße
 Hufer Weg
 Hülsenbusch
 Hunger (außer K8)
 Igelweg
 Im Belten
 Im Kämpchen
 Im Kehrbusch
 Im Weidfeld
 Im Winkel
 In den Birgden
 In der Kuhle
 Industriestraße
 Jagdfeld
 Jahnstraße (außer Verbindungsweg zw. Jahnstraße und Stettiner Straße)
 Johannesstraße
 Johnenheide
 Jörgensgasse von Eich bis Berufsschulstraße
 Joseph-Haydn-Straße
 Kantstraße
 Karolinenstraße
 Kattwinkelstraße zwischen Schiller- und Berufsschulstraße
 Kenkhauser Straße außer Stichstraße
 Kirchweg
 Kleine Delle
 Kölner Straße
 Königstraße
 Kreuzstraße
 Kurze Straße
 Löh (Durchgangsstraße Richtung Neu-Löh)
 Lortzingstraße
 Lüffringhausen
 Lüffringhauser Weg

Luisenstraße von Hilfringhauser Straße
bis Hermannstraße
Lukasstraße
Marderweg
Markt
Markusstraße
Mauspfad
Max-Reger-Straße
Mozartstraße
Neu-Löh
Neuenflügel
Neuenhaus außer Haus Nr. 5,7,9,11,13,15 sowie
Stichstraßen abzweigend bei Haus-Nr. 37,
67A und 74
Neuenhöhe ohne Stichstraße
Neuschäferhöhe außer Stichweg zwischen
Haus-Nr. 34 und 46
Obere Flurstraße
Obere Remscheider Straße
Obere Waldstraße
Oberwinkelhausen
Ostringhausen außer Stichstraße abzweigend
zwischen Haus Nr. 3 und 15
Paulusstraße außer Haus Nr. 40-40d
Pfarrstraße
Pohlhauser Straße
Quellenweg bis zur Zufahrt Hallenbad
Querbacher Straße
Remscheider Straße
Richard-Wagner-Straße
Robert-Stolz-Straße
Schillerstraße
Schubertstraße
Schumannstraße
Schwanen
Sellscheid (außer Verbindungsweg zw.
Häuser Nr. 42 und 56 nach 86 und 80
und Abzweig ab Haus Nr. 109
Simonweg
Stockhauser Straße
Talweg
Taubengasse außer Stichstraße
(Haus Nr. 1, 2, 4)
Technikstraße
Tente
Tenter Hof
Telegrafienstraße
Thomas-Mann-Straße
Unterpohlhausen, K8
Unterstraße
Unterweg
Viktoriastraße außer Stichstraße
Waldstraße von Burger Straße bis Haus Nr. 22
Weidenweg
Weyersbusch
Wiesenweg
Wildpfad
Wilhelm-Idel-Straße
Wirtsmühle
Wirtsmühler Straße außer Verbindungsweg zwi-
schen Haus-Nr. 22 und 24

Wolfhagener Str. 80-96
Wüstenhof nur Kreisstraße 3
Wüstenhofer Hang Nr. 24 – 31
Wustbacher Straße

Ortsteil Dabringhausen

Adlerweg
Altenberger Straße außer Haus Nr. 114, 116,
118, 120, 122, 124 und 126
Am Dorfpark
Am Odderbach
An der Gerichtslinde
An der Mehrzweckhalle
Arnhäuschen (Landstraße 101 und Haus-Nr.
43-57)
Asterweg
Auf dem Kamp
Auf dem Scheid
Auf der Huhfuhr
Birkenweg
Bussardweg
Butscheid von Altenberger Straße bis Wende-
hammer
Butscheider Berg
Emminghausen Nr. 6, 10, 12, 14, 20, 20a
Falkenweg
Finkenweg
Forthausen (2 Teilstücke: Nr. 22-25 und Nr. 4-
27)
Friedhofweg
Gartenfeld (außer Haus Nr. 37 – 51)
Großfeld
Grunewald (K 16 sowie Haus Nr. 35-53 u. 38-52)
Habichtweg
Hilgener Straße
Höferhof
Irlenweg
Ketzberg (Teilstück von Nr. 1 bis 52)
Limmringhausen Nr. 1 – 3c, 37-67
Meisenweg
Milanweg
Mittelstraße
Mühlenstraße (außer der zwischen Haus Nr. 32
und 48 abzweigenden Stichstraße)
Ringstraße (außer Haus Nr. 6-18, 26-32, 34-42,
44-58 Steinwieschen)
Schürholz
Stumpf
Südstraße (außer Haus Nr. 54, 56, 61 u. 63)
Strandbadstraße von Altenberger Straße bis
Ringstraße
Wermelskirchener Straße
Weststraße

Ortsteil Dhünn

Auf der Höhe
Eichholzer Straße
Hauptstraße außer Verbindungsweg zwischen
Haus Nr. 4 und 22
Hohe Birk
In der Dhünn
Kreckersweg (Teilstück südlich der L 101)
Nelkenweg
Neuenweg (außer Abzweig zwischen Haus

Nr. 58 und 60)
Pantholz
Rosenweg
Schulstraße
Tannenbaum
Wickhausen (außer abzweigender Straße zu
den Häusern Nr. 26, 28, 30 – 32a)

B Straßen, bei denen die Reinigung der Fahrbahn (Kehrdienst) den Eigentümern der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen ist, die Winterwartung jedoch von der Stadt Wermelskirchen durchgeführt wird.

Ortsteil Wermelskirchen

Agnes-Miegel-Weg	bis Berliner Straße
Ahornweg	Hagenerberg ab Einmündung Stichstraße
Akazienweg	Hagenstraße
Amselweg	Haid (ab Wendehammer)
Am Bremsenfeld	Heideweg
Am Buchenhang	Heinhausstraße
Am Mühlenteich	Heintjesmühle
Am Röttgen	Heisterbusch
Am Stadtpark	Hermannstraße
Am Stadtrand	Hinterhufe
An der Hoffnung	Hügelstraße
Aschenberg	Hunger (K 8)
Bachstraße	Im Berg
Bandwikerstraße	Im Mühlengrund
Bechhausen Verbindungsweg zwischen Haus Nr. 44/46 und 109	Im Rosenacker
Beltener Straße	Im Wolfhagen (ohne abzweigende Stichstraße zwischen Haus Nr. 7 und 13)
Berger Feld	Jahnstraße (nur Verbindungsweg zwischen Jahnstraße und Stettiner Straße)
Berta-von-Suttner-Weg	Jörgensgasse von Berufsschulstraße bis Stockhauser Straße
Beutelshufe	Kallenberg
Blumenweg	Kastanienweg
Bollinghausen (außer Haus Nr. 7, 7a, 8,11)	Kattwinkelstraße ab Berufsschulstraße
Braunsberg	Kenkhausen
Breslauer Straße	Kenkhauser Straße (Stichstraße)
Brunnenstraße	Kirschenweg
Buchholzen (außer Teilstück bis „U“ von Nr. 80 bis 90)	Königsberger Straße
Buddemühle	Kolfhausen (außer Stichstraße zwischen Haus- Nr. 28 und 40B)
Danziger Straße	Kovelsberg
Distelweg	Langenbusch
Dhünner Straße von Feldstraße bis Eifgen	Lange Heide
Döllersweger Hof (Verbindungsweg zwischen Döllersweg 29/31 und Döllersweger Hof 14 und 26)	Lehn
Dörpfeldstraße	Lehner Weg außer Haus Nr. 15 bis Ende
Dornbusch	Lindenweg (außer der Frontlänge der Stichstraße Haus Nr. 11 und 23)
Drosselweg	Löh (außer Durchgangsstraße Richtung Neu- Löh, außer Haus Nr. 26 – 38, 64 - 70)
Eckringhausen	Luisenhof
Eichendorffweg	Luisenstraße ab Hermannstraße bis Am Stadtrand
Elbringhausen ab Industriestraße	Mannesmannstraße
Ellinghausen	Mirabellenweg
Erlenweg	Mondweg
Eschenweg	Neuenhaus, Stichstraßen abzweigend bei Haus-Nr. 37, 67A und 74
Feilenhauerstraße	Neuenhöhe (Stichstraße)
Friedenstraße	Neuschäferhöhe (Stichweg zwischen Haus-Nr. 34 und 46)
Frohtaler Straße von Einmündung Hermann- straße bis Ende/Richtung Eifgental	Nordstraße
Gartenweg	Obere Bachstraße
Ginsterbusch	Obere Friedenstraße
Goethestraße von Mozartstraße bis Adolf-Flöring-Straße und Wirtsmühler Straße	Oberpohlhausen
	Oststraße

Paul-Keller-Weg
 Peter-Molineus-Straße
 Platanenweg
 Postweg
 Preyersmühle (außer Stichstraße abzweigend
 zwischen Haus-Nr. 13 und 15)
 Quellenweg (außer Teilstück
 bis zur Zufahrt Hallenbad)
 Querstraße
 Rausmühle
 Rotdornweg
 Rot-Kreuz-Straße
 Sellscheid (nur Verbindungsweg zwischen Häu-
 ser
 Nr. 42 und 56 nach 86 und 80 und Abzweig ab
 aus Nr. 109)
 Schulgasse
 Schwarze Delle außer Nr. 24 und 26
 Sonnenstraße
 Steingarten
 Stettiner Straße
 Sternstraße
 Stolzenberg (Stichstraße)
 Strutzgasse
 Töckelhausen
 Tulpenweg
 Untere Sternstraße
 Unterpohlhausen, Stichstraße abzweigend zwi-
 schen Haus-Nr. 27 und 35
 Unterstraße von B 51 bis Bundesbahnbrücke
 Unterwinkelhausen (Hofschaft)
 Viktoriastraße (nur Stichstr.)
 Von-Droste-Hülshoff-Weg
 Vorderhufe (Hofschaft)
 Vorm Eickerberg
 Waldfried
 Waldstraße ab Haus Nr. 23
 Well
 Wellerbusch
 Weller Straße
 Wielstraße
 Wirtsmühler Straße (Verbindungsweg zwischen
 Haus-Nr. 22 und 24)
 Wolfhagener Straße (mit Ausnahme von Nr. 80-
 96)
 Wüstenhof (Stichstraße)
 Wüstenhofer Hang
 Wustbach

Ortsteil Dabringhausen

Altenberger Straße (nur Haus Nr. 114, 116, 118
 120, 122, 124 und 126)
 Am Stumpf
 Arnzhäuschen (außer Haus-Nr. 43 - 57
 Auf der Schanze
 Bremen
 Butscheid (außer von Altenberger Straße
 bis Wendehammer)
 Dorfanger
 Dortenhof
 Emminghausen außer Nr. 6, 10, 12, 14, 20, 20a
 Engerfeld
 Forthausen (außer 2 Teilstücke: Nr. 22-25 und
 Nr. 4-27)
 Gartenfeld Haus Nr. 37-51
 Großeledder
 Großfrenkhausen
 Grünenbäumchen
 Grunewald (außer K 16 sowie Haus Nr.
 35-53 und 38-52)
 Haussels
 Heide
 Höhe
 Hugo-Faßbender-Weg
 Hundheim
 In der Aue
 Käfringhausen
 Ketzberg (außer Teilstück Nr. 1 bis 52)
 Ketzbergerhöhe
 Kleineledder
 Kleinfrenkhausen
 Kleinklev
 Limmringhausen außer Nr. 1 – 3c, 37-67
 Linde
 Lindscheid
 Loosenau
 Lüdorf
 Mittelberg
 Odder
 Parkweg
 Ringstraße Haus Nr. 6-18,26-32,34-42,44-58
 Rölscheid
 Schaffeld
 Schlagbaum
 Sondern
 Steinhausen
 Strandbadstraße (außer von Altenberger
 Straße bis Ringstraße)
 Südstraße (Stichstraße Haus Nr. 54, 56, 61, 63)
 Unterberg
 Wenschebach

Ortsteil Dhünn

Alte Straße
 Altenhof
 Am Hain
 Am Scheffenteich
 Am Weißdorn

Am Wiesenhang
Asmannskotten
Bergstadt
Delle
Dhünn-Neuenhaus
Dhünn-Neuenhauser Weg
Eichholz
Friedenberg
Gartenstraße
Großrostringhausen
Haagerbusch
Haarbach
Halzenberg
Hammesrostringhausen
Hauptstraße, Verbindungsweg zwischen
Haus Nr. 4 und 22
Heidchen
Heiligenborn
Heister
Heisterstraße
Hollkotten
Hülsen
In der Brache
Knochenmühle
Krähenbach
Kreckersweg (außer Teilstück südlich der L 101)
Margeritenweg
Mittelhagen
Mittelrautenbach
Niederhagen
Niederrautenbach
Oberberg
Oberhagen
Oberhebbinghausen
Oberpilghausen (außer Haus Nr. 8 und 12)
Oberrautenbach
Osminghausen
Pilghauser Straße
Rautenbacher Weg
Siefen
Staelsmühle
Staelsmühler Straße
Stall
Staller Weg
Stiegeleich
Unterhebbinghausen
Unterpilghausen
Wöllersberg

C Straßen, bei denen die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Winterwartung allgemein auf die Eigentümer der angrenzenden erschlossenen Grundstücke übertragen wird, da diese Straßen überwiegend der Erschließung dienen und die Reinigung durch die Stadt einen unverhältnismäßig hohen technischen bzw. finanziellen Aufwand erfordern würde.

Ortsteil Wermelskirchen

Bechhausen Haus Nr. 49, 55 und 57
Bert-Brecht-Weg
Bollinghausen Haus Nr. 7, 7a, 8, 11
Büschhausen (Hofschaft) außer Kreisstraße
Durholzen
Eipringhausen (von der L 409 abzweigende
Stichstraße zu den Häusern Nr. 36, 37 und 38)
Eifgen
Eschbachtal
Floraweg
Habenichts Haus Nr. 7, 9, 11, 13
Im Wolfhagen (abzweigende Stichstraße zwi-
schen Haus Nr. 7 und 13)
In den Steinen
Kolfhausen (Stichstraße zwischen Haus-Nr. 28
und 40B)
Kuhler Gasse
Kuhler Heide
Lindenweg (Haus Nr. 11 und 23 für die
Frontlänge der Stichstraße)
Mannesmannstraße Haus Nr. 56
Marktgasse
Neuenhaus (Haus Nr. 5, 7, 9, 11, 13, 15)
Neuenhöhe Haus Nr. 14-18
Novalisweg
Obere Bachstraße (Stichstraße
Haus Nr. 4, 6, 8, 8a, 10, 12)
Oberweg
Ostringhausen (Stichstraße abzweigend zwi-
schen
Haus Nr. 3 und 15)
Ostringhauser Gasse
Paulusstraße (Haus Nr. 40-40d)
Preysermühle (Stichstraße abzweigend zwi-
schen
Haus-Nr. 13 und 15)
Schwarze Delle (Nr. 24 und 26)
Süppelbach
Taubengasse (Stichstraße Haus Nr. 1, 2, 4)
Unterpohlhausen außer K8 und Stichstraße
abzweigend zwischen Haus-Nr. 27 und 35
Verbindungsweg zwischen Hasenpfad und
Forstring
Weller Straße Haus Nr. 100
Zenshäuschen
Zurmühle

Ortsteil Dabringhausen

Matterfeld
Mühlenstraße (zwischen Haus Nr. 32 und 48 ab-
zweigende Stichstraße)
Odder
Parkweg 29
Südstraße Haus Nr. 35, 35a, 37, 37a

Ortsteil Dhünn

Am Walde
Haarhausen
Oberpilghausen (Haus Nr. 8 und 12)
Tannenweg

D Gehwege.

Die Reinigung der Gehwege einschließlich Winterwartung wird allgemein auf die Eigentümer der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen.